

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG
z. Hd. Herrn Uwe Leonhardt
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Herr Espelage

Amt für Bauordnung und Immissions-
schutz

Zimmer Nr. 309

Tel.: 04441/898 - 2422

Fax: 04441/898 - 4401

eMail: 2422@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten
s. u. zu Öffnungszeiten

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
63.00611-2019-11

Datum:
29.03.2021

Vorhaben	Errichtung und Betrieb eine Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125- 5.700 kW (NH = 125,4 m; H = 199,9 m) nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG
Grundstück	
Gemarkung	Vechta
Flur	25
Flurstück	473/1

I. Genehmigung

Aufgrund des Antrages vom 28.02.2019 erteile ich der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer maximalen Gesamthöhe von 199,9 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 149 m sowie einer Nennleistung von bis 5700 kW am folgenden Standort

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort Koordinaten (WGS 84)
04	Vechta	25	473/1	52°42'18,89" N 8°14'36,64" E

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind.

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Genehmigungsunterlagen

Alle eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der darin gemachten Angaben hinsichtlich

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 18.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

ENTWURF
GENEHMIGUNG20210329.DOCX

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Anzahlen, Größen, technische Angaben, Mengen und Ausführung sowie die vor Baubeginn einzureichenden Statischen Nachweise entsprechend der Nebenbestimmungen (Typenstatik) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragsunterlagen sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d. h. die Anlage muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgt ist. Ich kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Fristen zu stellen. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt. Sofern in den Nebenbestimmungen auf den Baubeginn Bezug genommen wird, gilt nicht als Baubeginn das Zurückschneiden von Gehölzen zur Verbreiterung von Wegen als bauvorbereitende Maßnahme.

1. Mir ist vor Baubeginn ein Lageplan mit Eintragung der Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge einzureichen.
2. Die Ausführung der Gründung und die Errichtung der WEA hat entsprechend der zugehörigen Typenprüfung (Prüfbericht zur Typenprüfung der Windenergieanlage vom Typ Delta4000 Nordex N149/5.X, Rotorblatt Typ NR74.5-3, Nabenhöhe 125,4 m, Windzone S, Erdbebenzone 3), der Standsicherheitsnachweise in Verbindung mit Ingenieurgeologischen Gutachten des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co.KG, Gutachten Nr. 218319 vom 24.01.2019, der Stellungnahme zum vorgenannten Gutachten mit Nr. 218319-2 vom 20.03.2020 sowie unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) Bericht-Nr.: I17-SE-2020-099 Rev.02 des Büros I17-Wind GmbH & Co.KG zu erfolgen.

Die Typenprüfung ist mir mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen. Das durch mich mit der Prüfung beauftragte Ingenieurbüro wird mit der Bauüberwachung beauftragt.

Das beauftragte Prüfbüro wird dem Bauherrn mitgeteilt.

Der Baubeginn ist dem Büro rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Baugrubenabnahmen sind beim vorgenannten Büro rechtzeitig zu beantragen.

Die Abnahme erfolgt unter Beteiligung des Erstellers des Ingenieurgeologischen Gutachtens.

Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Das Gutachten zur Standorteignung des Büros „I17 Wind“ Bericht-Nr.: I17-SE-2020-099 Rev.02 kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Zubau der WEA 04 zu Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an der Bestands-WEA WEA 2 (siehe hierzu Abbildung 2.1 des vorgenannten Gutachtens) kommt.
Der Betrieb der beantragten WEA ist entsprechend der Tabelle 3.10 des Gutachtens zu regeln.
4. Bis spätestens 2 Monate nach der endgültigen Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) zu bestätigen, dass die Anlage, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist mir unverzüglich vorzulegen.
5. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass mir die notwendigen Verpflichtungserklärungen über erforderliche Baulasten nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 NBauO vor Baubeginn vorgelegt werden und die Baulasten zu folgenden Aktenzeichen des Landkreises Vechta vor Baubeginn eingetragen sind.

AZ:63.01125-2021-04
AZ:63.01126-2021-04
AZ:63.01127-2021-04
AZ:63.01129-2021-04
AZ:63.01131-2021-04
AZ:63.01132-2021-04
AZ:63.01133-2021-04
AZ:63.01134-2021-04
AZ:63.01135-2021-04
AZ:63.01137-2021-04
AZ:63.01138-2021-04
AZ:63.01140-2021-04
AZ:63.01141-2021-04
AZ:63.01142-2021-04
AZ:63.01143-2021-04
AZ:63.01144-2021-04

6. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft beigebracht wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landkreis Vechta zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.
7. Der Baubeginn ist mir anzuzeigen.
Die Mitteilung muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei mir vorliegen.

Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Die Schlussabnahme ist spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme bei mir schriftlich zu beantragen.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist mir formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Die Anzeige und folgende Unterlagen müssen mir bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung der Abschalteinrichtung zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
8. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen wird.
Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr. 3.4.2.3 des Windenergieerlasses die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.
Hiervon ausgenommen sind Wege, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen und unter Nr. 14.10 des Anhangs zum § 60 NBauO fallen.
Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.
Die Fundamente sind bis unterhalb der Fundamentplatte (Sauberschicht) zu beseitigen.
Aus ökologischen Gründen wird auf die Beseitigung der Pfähle der Tiefengründung verzichtet
9. Von der Anlage darf maximal ein Schallleistungspegel von $LWA = 105,6 \text{ dB(A)}$ zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandardabweichung (1,2 dB) ausgehen.
10. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene und geplante WEA und sonstige, nach der TA Lärm relevante Anlagen, zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung + Zusatzbelastung der hier genehmigten WEA) in

der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Stand November 1989, vgl. A.1.3. des Anhangs zur TA-Lärm – an folgenden Immissionsorten (IO) nicht überschritten werden:

Dorf-/Mischgebiet

IO-01	Siebengestirn 16a, 49393 Lohne
IO-02	Siebengestirn 9, 49393 Lohne
IO-03	Siebengestirn 7, 49393 Lohne
IO-04	Krimpenforter Straße 10a, 49393 Lohne
IO-05	Bäckerweg 3, 49393 Lohne
IO-08	Am Sillbruch 35/35a, 49393 Lohne
IO-09	Am Sillbruch 29, 49393 Lohne
IO-10	Westmark 4, 49377 Vechta
IO-11	Weidenweg 3, 49377 Vechta
IO-12	Weidenweg 1, 49377 Vechta
IO-13	Plaggenweg 2, 49377 Vechta
IO-14	Westmark 2, 49377 Vechta
IO-16	Südmark 3, 49377 Vechta
IO-17a	Südmark 2a, 49377 Vechta
IO-17b	Südmark 2, 49377 Vechta
IO-18	Südmark 1, 49377 Vechta
IO-19a	Westmark 3a, 49377 Vechta
IO-19b	Westmark 3, 49377 Vechta

tagsüber: 60,0 dB(A)
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45,0 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet

IO-06	Wangerooger Straße 47, 49393 Lohne
IO-15	Grüner Weg 14, , 49377 Vechta
IO-20	Hagener Esch 50, 49377 Vechta

tagsüber: 55,0 dB(A)
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40,0 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird im Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer 214404-06-05 vom 26.10.2020, der Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

Eine Überschreitung um 1 dB(A) (hier für den Immissionsort IO 08 mit einem Wert von 46 dB(A)) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm zulässig.

11. Innerhalb eines Jahres ist durch eine Abnahmemessung der Nachweis entspr. Abschnitt

3.4.1.6 des Runderlasses d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 (Windenergieerlass) zu führen, dass der im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte Emissionswert dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Emissionswert nicht überschreitet. Die Abnahmemessung ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, und nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat, durchzuführen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden

Die Messplanung ist zuvor mit mir abzustimmen. Ein Exemplar des Messberichts ist mir unverzüglich zu übersenden.

Parallel zu der Abnahmemessung ist im Rahmen einer Immissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionsrichtwert an dem am stärksten belasteten maßgeblichen Immissionsort, hier IO 08, unter Berücksichtigung der Überschreitung um 1 dB(A) gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm eingehalten wird.

12. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
13. Unverzüglich nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
14. An folgenden Immissionsorten (siehe Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer 214404-07.04 vom 06.11.2020) werden die theoretischen Schattenwurfzeiten durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA überschritten:

SR-01	Weidenweg 2, 49377 Vechta
SR-02	Weidenweg 3, 49377 Vechta
SR-03	Plaggenweg 2, 49377 Vechta
SR-04	Westmark 3a, 49377 Vechta
SR-04a	Westmark 3, 49377 Vechta
SR-05	Kötterweg 2, 49377 Vechta
SR-06	Kötterweg 1, 49377 Vechta
SR-06a	Kötterweg 1, 49377 Vechta
SR-07	Hagen-Ring-Straße 46, 49377 Vechta
SR-08	Südmark 3, 49377 Vechta
SR-09	Südmark 2, 49377 Vechta
SR-10	Südmark 2a, 49377 Vechta
SR-11	Südmark 1, 49377 Vechta
SR-12	Siebengestirn 16a, 49393 Lohne
SR-18	Krimpenforter Straße 22, 49393 Lohne
SR-19	Krimpenforter Straße 24, 49393 Lohne
SR-20	Krimpenforter Straße 26, 49393 Lohne
SR-21	Am Sillbruch 10, 49393 Lohne
SR-22	Am Sillbruch 21, 49393 Lohne
SR-23	Am Sillbruch 15, 49393 Lohne
SR-24	Am Sillbruch 13, 49393 Lohne

SR-25	Am Sillbruch 11, 49393 Lohne
SR-26	Am Sillbruch 11a, 49393 Lohne
SR-27	Am Sillbruch 9, 49393 Lohne
SR-27a	Am Sillbruch 9a, 49393 Lohne
SR-28	Am Sillbruch 23, 49393 Lohne
SR-29	Am Sillbruch 25, 49393 Lohne
SR-30	Westmark 4, 49377 Vechta
SR-31	Försterweg 1, 49377 Vechta
SR-32	Försterweg 2, 49377 Vechta

Die WEA ist daher mit einer geeigneten Abschalteneinrichtung auszustatten und so zu betreiben, dass überprüfbar und nachweisbar sichergestellt wird, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA an den o. g. Immissionsorten den astronomisch maximal möglichen Wert von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten.

Bei Verwendung einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die meteorologische Beschattungsdauer auf 8 Stunden/Jahr zu begrenzen.

Für diese Immissionsorte sind alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Gebäude, bei denen die Grenzwerte gerade eingehalten werden, sind bei der Programmierung zu berücksichtigen.

Als Immissionspunkt sind auch die an Wohngebäude angrenzenden Außenwohnflächen wie Terrassen und Balkone mit den entsprechenden Parametern für die Programmierung einzubeziehen.

15. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Vechta vorzulegen. Die aktuellen Daten für das Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
16. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende WEA innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionsortes unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
17. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Ein solcher Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.
18. Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch einen anerkannten Sachverständi-

gen zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen. Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

19. Kürzere regelmäßige Kontrollintervalle, die sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung ergeben, sind einzuhalten.
20. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen und durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
Prüfberichte und Wartungsverträge sind mir unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber hat die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
21. Die WEA ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass sich die WEA bei Eiserkennung automatisch abschalten. Ein automatisches Wiederanfahren der WEA ist nur zulässig, wenn das installierte Eiserkennungssystem die Eisfreiheit der Rotoren erkennt.
22. Es ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung unter den Rotorblättern der WEA durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb im Aufenthaltsbereich der WEA aufmerksam zu machen (s. WEE Nr. 3.4.4.3).
23. Ein Wechsel des Betreibers der WEA ist mir unverzüglich danach mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben.
24. Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle sind unverzüglich
 - der Rettungsleitstelle des Landkreises Vechta unter **Tel. 04441/19222** sowie
 - zusätzlich während der Dienstzeit der unteren Immissionsschutzbehörde unter Tel. 04441/898-2422 mitzuteilen.
25. Die Hindernisbefeuerung ist mit den vorhandenen benachbarten WEA soweit wie möglich zu synchronisieren.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde**

26. Kennzeichnung
Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
27. Tageskennzeichnung
Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren

Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Metern über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 Meter), beginnend in 40 ± 5 Metern Höhe über Grund oder Wasser eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 Meter überragen.

Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 Metern Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, besteht für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkung.

28. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügelängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn

die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Metern über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe auf Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nr. 8.1.

Beim Einsatz des Feuers W, rot oder Feuers W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.

29. Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (koordinierte Weltzeit) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter und das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES um bis zu 65 Meter überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. von Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen des Anhangs 3 der AVV nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz schalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder **per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 Metern über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

30. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dezernat 33
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

unter Angabe des Aktenzeichens

3312/30316-3 (09/20)

und umfasst folgende Details:

DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 10377)
Name des Standortes
Art des Luftfahrthindernisses
Geographische Standortkoordinaten

(Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84, mit einem GPS-Empfänger gemessen)

Höhe der Bauwerksspitze
Höhe der Bauwerksspitze
Art der Kennzeichnung

(Meter über Grund)
(Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
(Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

31. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie fachkundiges Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind.
Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann und die erforderlichen Maßnahmen für die notärztliche Versorgung veranlasst werden.
Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.
Der örtlich zuständigen Leitstelle sind für den Einsatz der Feuerwehr (bzw. Höhenrettungsgruppe) und Rettungsdienst alle notwendigen Informationen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übermitteln.
32. Es ist konstruktiv sicherzustellen, dass eine verletzte Person gem. DIN EN 50308 aus jedem Bereich der WEA evakuiert werden kann, welche im Rahmen von Arbeiten oder Inspektionstätigkeiten besetzt sein können.
33. Es ist sicherzustellen, dass Bereiche der Anlage in denen die Gefahr besteht, dass bei nicht korrekter Sicherung des Rotors Scher- oder Quetschgefahren bei Rotorbewegungen für die Beschäftigten bestehen, technisch oder konstruktiv gesichert sind (s. Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV, Anhang I)).
34. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen.
Auf Verlangen ist der Notfall- und Rettungsplan dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.
35. Nach Installation der Befahranlagen (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anh. IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind diese vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Anlagenbetreiber vorzuhalten.

Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Natur und Umweltschutz

36. Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 24.11.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 07.07.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

37. Diese Genehmigung schließt die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG mit ein.

Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich nach § 22 Abs.3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken). Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Jede Handlung, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigt, ist verboten.

Für die Erschließung der WEA werden Abschnitte einer Strauch-Baum-Wallhecke und einer Baum-Wallhecke in einer Größenordnung von 410 m² überplant. Die Wallhecken werden im Flächenverhältnis 1:1,5 auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta durch eine Wallheckenneuanlage in einer Größenordnung von 652 m² ausgeglichen.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Beseitigungsverbot zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Gem. § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken grundsätzlich nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden, da sie geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Im vorliegenden Fall ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da die Beseitigung der Wallhecken mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Die Entscheidung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Es gibt kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Da eine Kompensation der Wallheckenabschnitte erfolgt, werden die Ziele des Naturschutzes eingehalten.

Die Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Wallheckenabschnitte nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (d. h. nicht vom 01. März bis zum 30. Septem-

ber) zu beseitigen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutz-behörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

- Auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta (Gesamtgröße 6.073 m²) ist eine Wallheckenneuanlage in einer Größenordnung von 652 m² gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 (Kapitel 5.2) einschließlich der nachstehenden Vorgaben durchzuführen, dauerhaft zu sichern und zu erhalten:
- Die Bepflanzung hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen.
- Die Pflanzung hat inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen.
Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.
Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen.
Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig.
Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern
- Die als Ersatz angelegte Wallhecke ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten.
Größere Pflegemaßnahmen im Rahmen der Dauerpflege sind im Vorfeld mit mir abzustimmen.
- Der Abschluss der Arbeiten ist mir anzuzeigen.
Die Abnahme wird vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Pflanzarbeiten bei mir zu beantragen
Die Nebenbestimmungen sind nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes anzuordnen.
Der geplante Eingriff ist durch oben aufgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu kompensieren.
Bei Einhaltung und Durchführung der o. g. Kompensationsmaßnahme werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen

38. Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort plant die Errichtung und den Betrieb einer

WEA.

Dieses Vorhaben stellt gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vom 24.11.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 07.07.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

39. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt

40. Die Pflege der Freiflächen um die neu errichtete WEA hat extensiv ohne Einsatz chemischer Mittel (Herbizide) zu erfolgen.
41. Während der Bauphase sind die Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten.
42. Die Beeinträchtigungen der Gehölze, Pflanzenbestände und jeglicher Vegetationsflächen sind während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA so gering wie möglich zu halten.
- Zur Vermeidung von Schäden sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Die Wiederherstellung ist unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.
- Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.
43. Die Flächeninanspruchnahmen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile sind ausschließlich auf die im LBP vom 24.11.2020 und auf die in der Streckenstudie entsprechend dargestellten Flächen zu begrenzen.

Etwaige Abweichungen sind vorab mit mir abzustimmen.
Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.
Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes sind zu beachten.
Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

44. Das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen auf ungeschützten Flächen, z.B. im Trauf- und Wurzelbereich bestehender Gehölze, ist verboten. Alle beteiligten Baufirmen sind davon in Kenntnis zu setzen
45. Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. -versiegelungen (temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen) sind bis spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung einer WEA jeweils vollständig zurückzubauen bzw. wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Der Rückbau und die Wiederherstellung sind unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

46. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf **6919 Werteinheiten**.
Für die Kompensation der Wallheckendurchbrüche sind Wallheckenneuanlagen im Flächenverhältnis 1:1,5 nachzuweisen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m² sind, einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dies bedeutet, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind.

Der LBP ist Bestandteil dieser Genehmigung.

47. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Boden sind auf einer Teilfläche des Flurstückes 1/1 der Flur 24 in der Gemarkung Vechta in einer Größe von 6.073 m² unter Beachtung des in Abb. 9 auf S. 48 des LBP dargelegten Lageplanes folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

A: Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von 4927 m²

B: Anlage einer Wallhecke auf einer Fläche von 652 m²

C: Ergänzungspflanzung Sträucher auf einer Fläche von 494 m²

Zu A:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen für die Entwicklung, Pflege und Unterhaltung des **Extensivgrünlandes** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- *Entwicklung eines artenreichen Grünlandstandortes über eine Einsaat mit Regio-Saatgut mit einem 70%igen Gräser- und einem 30%igen Kräuteranteil.*
- *Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen*
- *Auf der Fläche dürfen keine landwirtschaftlichen Geräte, keine Maschinen, kein Mist, keine Silage oder sonstiges Futter etc. gelagert werden.*
- *Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe. Bei großflächigen Schäden an der Grasnarbe ist die Beweidung sofort einzustellen.*
- *Bei Problemen sind Abweichungen und Ausnahmen von den Auflagen im Einzelfall und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass höhere Viehdichten bzw. frühere und häufigere Mahdtermine einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.*

Zu B:

Die im **Landschaftspflegerischen** Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Wallhecke** sind einzuhalten.

Zudem sind die sich aus der Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG ergebenden Auflagen zu beachten.

Zu C:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Planungsbüros NWP vom 24.11.2020 in Kapitel 5.2 aufgeführten Auflagen für die **Anlage einer Ergänzungspflanzung Sträucher** sind einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich die in der u.a. Anlage aufgeführten standortgerechten, heimischen Gehölzarten und autochthone Pflanzmaterialien aus regionalen Beständen zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.
- Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Natur-

schutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig

- Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

48. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.

Der Abschluss der Maßnahmen ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

49. Die Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.
50. Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.
51. Das Befahren und Bearbeiten der Kompensationsflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jeder Baulärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
52. Ausnahmen und Änderungen von den Bewirtschaftungsauflagen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
53. Die vom Antragsteller zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten.
Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.
54. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und mir nachzuweisen.
55. Die dauerhafte Sicherung der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB beim zuständigen Amtsgericht vor Baubeginn nachzuweisen.
56. Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen auf den Kompensationsflächen ist durch Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen vor Baubeginn nachzuweisen.
Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
57. Das bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist, soweit möglich, bei der Herrichtung der Flächen wieder zu verwenden.
Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Über den Verbleib ist dem Landkreis Vechta, Amt 63, unaufgefordert vor dem Abfahren ein Nachweis zu erbringen.

Fledermäuse

58. Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.
59. Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem **16.11.** eines Jahres und dem **28./29.02.** des Folgejahres durchzuführen.
60. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass in der Regel eine Bergung von Fledermäusen in der Winterruhe nicht möglich ist.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch die Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Kontrollen auf Fledermausquartiere und auf aktuellen Besatz durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

61. Die Gondeln der WEA sind fledermaussicher (dicht) zu bauen. Die Gondeln sind so zu schließen, dass Fledermäuse nicht eindringen können (Vergitterung mit Maschenweite

max. 1 cm, alternativ durch die Verwendung von Bürsten).

62. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz können im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens Kollisionsverluste von Fledermäusen (u.a. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die **WEA** im ersten Betriebsjahr vom **01.07. – 30.09.** in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Stillstand der Anlagen), wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Temperaturen von über 10 °C in Nabenhöhe und**
- **Windgeschwindigkeiten von < 7,1 m/s in Gondelhöhe**

Wird die WEA zu den oben angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die o. g. Fledermausarten nicht berührt wird.

63. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
64. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und nach Ablauf des Abschaltzeitraumes der unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage von Protokollen über die Abschaltung unaufgefordert in prüffähiger Form im Datenformat CSV jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Auswertung/Zusammenfassung nachzuweisen.

Gondelmonitoring

65. Zur Optimierung der erforderlichen Abschaltzeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen.

Im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage ist an der WEA **vom 01.04 bis zum 31.10. eine akustische Erfassung** der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen. Die Mikrophone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten.

66. Zusätzlich zur Erfassung im Gondelbereich ist im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen an der WEA **vom 01.04. bis zum 31.10. ein zweijähriges Monitoring** am WEA-Turm im Bereich der Rotorunterkante mit einer zusätzlichen Erfassungseinheit (Mikrofon + Rekorder) nach der Methodik von Brinkmann et al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen. Das Mikrofon ist nach unten auszurichten.
67. Die eingesetzte Technik muss den Anforderungen des Leitfadens Artenschutz zum WEE entsprechen.
68. Der Einbau der Geräte ist von einem Fledermausgutachter fachlich zu begleiten und die

Geräte durch selbigen zu kalibrieren, damit die o. g. Bedingungen auch so erfasst und ausgewertet werden können.

69. Um bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich und am WEA-Turm im Bereich der Rotorunterkante zu einheitlichen und vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, ist für die Untersuchungen nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:
- verwendete Detektoren-Typen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
 - Empfindlichkeitseinstellung,
 - Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
 - Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
 - Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter
70. Bei der Durchführung des Gondelmonitorings ist bei der Berechnung der Abschaltbedingungen die Auswertungssoftware ProBat in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden. Für die in der Auswertungssoftware ProBat einzustellende Schlagopferzahl ist ein absoluter Schwellenwert für die zu tolerierende Zahl getöteter Fledermäuse von < 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen.
71. Der unteren Naturschutzbehörde ist nach dem ersten Monitoring-Jahr ein schriftlicher Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen.
Nach Abschluss dieses ersten Monitoring-Jahres können die o. g. festgelegten Abschaltbedingungen (Schwellenwerte, Zeiträume) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die WEA an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.
- Die WEA ist dann im Folgejahr ggf. mit neuen Abschaltalgorithmen so zu betreiben, dass bezogen auf das Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.
72. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist ein schriftlicher Endbericht des Fachgutachters mit allen Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen.
Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der endgültige Abschaltalgorithmus (Schwellenwerte/Zeiträume) festgelegt.
Die WEA ist dann so zu betreiben, dass bezogen auf das jeweilige Betriebsjahr das Szenario < 1 Schlagopfer eingehalten wird.
In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die neuen Abschaltzeiten eingehalten werden.
Die zur Überwachung der Einhaltung des endgültigen Abschaltalgorithmus notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind in prüffähiger Form im Datenformat CSV bis zum Jahresende eines jeden Jahres unaufgefordert bei der UNB einzureichen.

Avifauna

73. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeld-

freimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau, die Errichtung der WEA selbst sowie vergleichbare Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.

74. Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.** durchzuführen.
Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen.
75. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.
76. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.
77. Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten, deren Anzahl und Gestaltung sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Niststätten richtet.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

78. Der Fundamentsockel darf nicht abgedeckt werden und ist vegetationslos zu halten.
79. Am Mastfuß sind keine Brachflächen zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass keine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvogelarten entstehen

Landschaftsbild

80. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar.
Der Eingriffsverursacher hat gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung von 63.656,38 € zu leisten.
Dieses Ersatzgeld ist spätestens vor Baubeginn an den Landkreis Vechta zu überweisen.

Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

AwSV

81. Es ist mit Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
82. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Feuerwehrleitzentrale über 112 anzuzeigen.
Innerhalb der Dienstzeit sind Unfälle zusätzlich der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Tel. 04441/898-2500 anzuzeigen.
83. Die WEA enthalten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV- Anlagen im Sinne der AwSV) – z. B. Transformatoren, Kühlsysteme, Antriebe. Die Anlagen sind in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne oder in einem beständigen, gegen die verwendeten wassergefährdenden Stoffe beständigen Auffangraum aufzustellen. Austretende wassergefährdende Stoffe (Öle, Kühlmittel) sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
84. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:
- Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
 - Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
85. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

Wasserwirtschaft

86. Es ist eine bodenkundliche Begleitung gemäß der GeoBerichte 28 durchzuführen.
Bei der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters 2521@landkreis-vechta.de Tel.: 04441/8982521) ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Konzept durch ein Fachbüro für die Begleitung einzureichen. Es ist eine Aussage zu dem Verbleib der ausgekofferten Böden zu treffen.

V. Hinweise

Bauaufsicht

1. Vor Baubeginn muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild dauerhaft angebracht werden, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält. Sie können hierzu das beiliegende Bauschild – ergänzt um die Angaben zu den Unternehmen und zur Bauleitung – verwenden.
2. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) ist sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z. B. Telekom, EWE NETZ, OOWV, Wasserverband Hase- Wasseracht).
3. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.
4. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
5. Wiederkehrende Prüfungen sind von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen.
6. Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
7. Die WEA sind entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
8. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführungen einen Wechsel dieser Person der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
9. Die Mitteilung des Baubeginns / der Inbetriebnahme an die Luftfahrtbehörden dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu.
10. Hinweis:
Für Bodenabgrabungen oder Aufschüttungen auf über 300 m² sind gesonderte Baugenehmigungen erforderlich.
11. Grundlage dieser Baugenehmigung sind die eingetragene Baulasten Nr. BL-Blatt 3669/1, 3670/1, 3671/1, 3428/2, 3428/3, 3671/2, 3670/2, 3673/1, 3674/1, 3675/1, 3676/1, 3677/1, 3678/1, 3672/1 und 3669/2.

12. Mit den Bauarbeiten für das o. g. Bauvorhaben darf erst nach der Rückgabe der geprüften Statik bzw. Rückgabe der Typenstatik einschl. Prüfbericht des mit der statisch erforderlichen Bauüberwachung beauftragten Prüfstatikbüros begonnen werden.
Die Errichtung des Bauvorhabens ohne geprüfte Statik gilt als Schwarzbau. Nach der NBauO handelt ordnungswidrig, wer eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

13. Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und bei Übungen einbezogen werden. D.h.
- Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigungen, Schulungen usw.
 - Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
 - Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)
14. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV) hingewiesen.

Abfallrecht

15. Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV)
16. Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV)
17. Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen. (§ 9 Abs. 3 GewAbfV)
18. Wenn die Verpackungsabfälle nicht gemäß des Verpackungsgesetzes zurückgegeben werden, unterfallen diese der Gewerbeabfallverordnung. (§ 1 Abs. 3 GewAbfV)
19. Für gemischt gesammelte Siedlungsabfälle ist eine schriftliche Begründung anzuführen, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. zumutbar ist. (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)

20. Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. (§ 4 GewAbfV)
21. Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten. (§ 9a Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)
22. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Nachweise und Register entsprechend der Nachweisverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen. (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG u. § 50 Abs. 1 KrWG)
23. Bei mehr als 2 Megagramm gefährlichen Abfällen im Jahr ist über deren Verbleib Rücksprache mit der NGS - Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH - Tel.: 0511/3608-0, Web: www.ngsmbh.de - zu halten. (§ 16a Nds. Abfallgesetz, NAbfG)
24. Alle Nachweise und Register über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sind analog dazu ebenso für mindestens 3 Jahre aufzubewahren. (§ 25 Abs. 1 NachwV)
25. Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV)
26. Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV)
27. Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen. (§ 9 Abs. 3 GewAbfV)

Wasserwirtschaft

28. Wenn für die Erstellung des Windrades eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist diese vorab bei der unteren Wasserbehörde (Frau Peters 04441/8982521 o. 2521@landkreis-vechta.de) anzuzeigen. Für die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m³ pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten ist eine Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag ist mind. vier Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.

Denkmalschutz

29. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Tel. 04441/886-634 oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung

Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

VI. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.
2. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
3. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
4. Kommt der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
5. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
6. Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.
7. Auf die in § 62 BImSchG aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände weise ich hin.
8. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 bis 330d StGB weise ich hin.

VII. Begründung

Sachverhalt

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG hat am 28.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit mehr als 50 m Gesamthöhe in Vechta am folgenden Standort beantragt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort Koordinaten (WGS 84)
04	Vechta	25	473/1	52°42'18,89" N 8°14'36,64" E

Die WEA liegt in einer durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta dargestellten Sonderbaufläche für Windenergienutzung. Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten WEA gegeben.

Südwestlich der geplanten Anlage bestehen bereits drei WEA (01-03). Es handelt sich bei der WEA 01 + 02 um den Typ Enercon E-115 mit folgenden Daten:

Nabenhöhe: 149 m

Gesamthöhe: 206,93 m

Rotordurchmesser: 92 m

sowie bei der WEA 03 um den Typ E-92 mit folgenden Daten:

Nabenhöhe: 138,4 m

Gesamthöhe: 184,4 m

Rotordurchmesser: 92 m

Die erforderliche Prüfung gemäß § 7(2) UVPG (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Es bestand somit keine UVP-Pflicht.

Diese Entscheidung wurde öffentlich bekanntgegeben

Für das Vorhaben war somit ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hierfür wurde nach Ziffer 3.4.2.3 des niedersächsischen „Windenergieerlasses“ vom 24.2.2016 entsprechend der Formel „Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 (Euro/m) = Betrag der Sicherheitsleistung „mit 125.000 € angesetzt.

Begründung der Genehmigungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- E-Plus Service GmbH

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Landkreis Vechta, untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Wasserbehörde
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -Pflege mbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Diese Stellen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben jedoch teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht.

Flugsicherheit

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Lärmschutz

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG ein Schalltechnischer Bericht und eine Schattenwurfprognose durch das Ingenieurbüro Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vorgelegt. Der Schalltechnische Bericht belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte bzw. die Einhaltung der Anforderungen nach TA Lärm.

Für den geplanten Anlagentyp liegt noch kein offizieller Messbericht vor. Es wurde deshalb bei der Berechnung der Schallbelastung ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB angesetzt.

Um die Einhaltung der berücksichtigten Emissionspegel der WEA zu gewährleisten, ist eine Abnahmemessung vorgeschrieben worden.

Schattenwurf

Der Nachweis der Schattenwurfdauer ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an 26 der 34 berücksichtigten Immissionsorten, an denen die neu errichtete WEA beteiligt ist, so dass der Einbau einer entsprechenden Abschaltvorrichtung erforderlich ist.

Die WEA wird mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei der Programmierung der Schattenwurfabschaltung werden die genauen Koordinaten der Immissionsorte berücksichtigt, die Wanddecken oder Fensterecken bei Gebäuden, sowie deren Höhenlage eingemessen. Die Richtwerte für Schattenwurf können somit eingehalten werden.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Wohnnutzungen liegen bis auf eine Ausnahme in einem Abstand von über 600 m zu der geplanten Anlage. Die geplante WEA liegt bis auf einmal in einem Abstand von mehr als dem 3-

fachen ($3 \times 199,5 = 598,5$ m) der Anlagenhöhe. Lediglich einmal wird dieser Abstand mit 579 m zum nächsten Wohnhaus unterschritten.

Zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen liegt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.06.2010 (AZ: 8 A 2764/09) vor. Darin wurde als Anhaltspunkt für eine optisch bedrängende Wirkung genannt.

Im Urteil wird folgendes ausgeführt:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Bezüglich der überwiegend über 600 m entfernten Wohnnutzungen kann eine optisch bedrängende Wirkung somit gemäß Regelfallvermutung nicht prognostiziert werden, eine besondere örtliche Situation ist nicht ersichtlich. Allerdings ist bei der knapp innerhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegenden Wohnnutzung eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Die weitere Betrachtung mit Berücksichtigung der Ausrichtung des Gebäudes und Lage der Bestandsanlagen ergibt jedoch, dass davon auszugehen ist, dass von den WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 5 NAGBNatSchG einen Eingriff dar. Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz im LBP dargestellten Maßnahmen einschließlich der hier dargelegten Auflagen sind abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Artenschutz

Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus.

Die in den Gutachten dargelegten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genügen den Anforderungen des am 24.02.2016 in Kraft getretenen Artenschutzleitfadens und sind nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Genehmigungsbescheid werden diese dargelegten Maßnahmen noch durch naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auflagen der unteren Naturschutzbehörde ergänzt und erweitert.

Ausnahmegenehmigung vom Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken). Wallhecken sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Beseitigungsverbot zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Im vorliegenden Fall war die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, da die Beseitigung der Wallhecken mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Da eine Kompensation der Wallheckenabschnitte erfolgt, werden die Ziele des Naturschutzes eingehalten.

Ersatzgeld

Die Errichtung der WEA stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt und festgesetzt worden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Der Eingriffsverursacher hat daher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG vor der Durchführung des Eingriffs eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von einmalig 63.656,38 € zu leisten. Das Ersatzgeld muss vor Baubeginn an den Landkreis Vechta überwiesen werden.

Bauaufsicht

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erschließung der Baugrundstücke nach § 4 NBauO und die Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände. Die Grenzabstände können nur eingehalten werden, wenn nach § 6 Abs. 2 NBauO die erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Für die Baulasten nach § 4 NBauO fehlen noch einige rechtsverbindliche Erklärungen und danach können erst die Eintragungen in das Baulastenverzeichnis vorgenommen werden. Evtl. muss ich in Einzelfällen auch noch die Rechtsmittelfristen abwarten. Bei der Eintragung kann es trotz sorgfältiger Bearbeitung zu weiteren Anforderungen kommen. Die Genehmigung war daher mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass die noch erforderlichen Erklärungen vor Baubeginn vorzulegen sind. Die Baulasten werden erst rechtswirksam, wenn ich diese in das Baulastenverzeichnis eingetragen habe.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit wird durch Vorlage entsprechender Nachweise vor Baubeginn geführt, der bis zur Vorlage dieser Nachweise aufgeschoben wird. Die Verträglichkeit der WEA untereinander sowie mit den bestehenden WEA im Umfeld wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen.

Die Erteilung von Nebenbestimmungen liegt in meinem Ermessen. Ich habe mein Ermessen dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Meine Nebenbestimmungen verstoßen nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass das öffentliche Recht eingehalten wird und sie sind auch geeignet, angemessen und erforderlich.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu dem Antrag sind die dafür zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Stadt Vechta um Stellungnahme gebeten worden. Diese haben unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Nebenbestimmungen beachtet werden, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

Nach Prüfung der Unterlagen und Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, insbesondere auch durch die Nebenbestimmungen, ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG gestellten Anforderungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind somit gegeben. Der Antrag war unter den aufgeführten Nebenbestimmungen daher zu genehmigen.

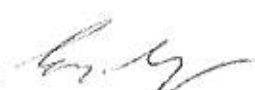
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG sowie § 1 AllGO in Verbindung mit ifd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Espelage



Fundstellen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften:

- | | |
|------------|--|
| 4. BImSchV | - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist |
| 8. ProdSV | - Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist |
| 9. BImSchV | - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist. |
| 9. ProdSV | - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist |
| AllGO | - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2021 (Nds. GVBl. S. 90) |
| AnlRegV | - Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung) vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 VO über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten vom 10. 4. 2017 (BGBl. I S. 842) |
| AVV | - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) |
| BauGB | - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) |
| BauNVO | - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) |
| BaustellV | - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist |
| BetrSichV | - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist |
| BGB | - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist |

- BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist
- LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), das zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
- NBauO - Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- StGB - Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 47 G v. 21.12.2020 I 3096
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
- UVPG - Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- VwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- WEE - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02. 2016 – MU-52-29211/1/300 – (Nds. MBl. 2016 Nr. 7, S. 190)